

Pressemitteilung vom 07.09.2012

**OLG Bremen verhandelt erstmals über einen Entschädigungsanspruch nach dem Gesetz
über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

Der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen verhandelt am **Mittwoch, den 12.09.2012 um 10:30 Uhr in Saal 10** des Justizzentrums Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erstmals über einen Entschädigungsanspruch nach dem seit dem 03.12.2011 geltenden Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Jahre 2002 gerieten zunächst der Sohn und die Schwiegertochter der Klägerin in den Verdacht, osteuropäische Frauen ins Bundesgebiet gebracht zu haben, die mit bereits ausgesuchten deutschen Scheinehemännern in Dänemark die Ehe schlossen. Nach erteilter Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung wurden diese Frauen in angemieteten Modellwohnungen untergebracht, wo sie der Prostitution nachgingen. Das erzielte Einkommen musste zur Begleichung der Miete, der Schulden für Schleusung und für das an den Scheinehemann gezahlte Entgelt an die Schwiegertochter und den Sohn der Klägerin abgegeben werden. An diesen Taten soll sich die Klägerin durch unterstützende Handlungen beteiligt haben.

Die Anzeige gegen die Klägerin erfolgte im März 2003. Am 02.12.2003 wurde ein Haftbefehl gegen die Klägerin erlassen und vollstreckt. Am 19.4.2004 wurde durch die Staatsanwaltschaft gegen die Klägerin und drei weitere Beschuldigte Anklage beim Landgericht Bremen erhoben. Die Klägerin war in sechs Fällen wegen des Einschleusens von Ausländern angeklagt. Mit Beschluss des Landgerichts vom 28.05.2004 wurde der Haftbefehl gegen die Klägerin außer Vollzug gesetzt und mit Beschluss vom 01.12.2004 aufgehoben.

Mit Beschluss des Landgerichts vom 22.09.2011 wurde über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden und hinsichtlich der Klägerin eine Zulassung der Anklage abgelehnt. Das Strafverfahren gegen die weiteren Beschuldigten wurde im Januar 2012 teils durch Urteil und Ende März 2012 durch Einstellung des Verfahrens beendet. Die Klägerin hat wegen der erlittenen Untersuchungshaft eine Entschädigung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz erhalten.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass das Verfahren mit der Aufhebung des Haftbefehls vom 01.12.2004 gänzlich zum Erliegen gekommen und erst mit dem Beschluss vom 22.09.2011 über die Eröffnung des Hauptverfahrens gefördert worden sei. Es ergebe sich eine rechnerische, nicht gerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens von sieben Jahren. Wegen dieser Verzögerung beantragt die Klägerin festzustellen, dass die Verfahrensdauer unangemessen war und verlangt außerdem eine Entschädigung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von mindestens € 9.000,00.

Hinweis:

Durch das seit dem 03.12.2011 geltende Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) u.a. folgende Regelung eingefügt worden:

§ 198 [Entschädigung; Verzögerungsrüge]

- (1) ¹Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. ²Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.
- (2) ¹Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. ²Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist. ³Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. ⁴Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.
- (3) ¹Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). ²Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der Verzögerungsrüge ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. ³Kommt es für die Verfahrensförderung auf Umstände an, die noch nicht in das Verfahren eingeführt worden sind, muss die Rüge hier-

auf hinweisen. ⁴Anderenfalls werden sie von dem Gericht, das über die Entschädigung zu entscheiden hat (Entschädigungsgericht), bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. ⁵Verzögert sich das Verfahren bei einem anderen Gericht weiter, bedarf es einer erneuten Verzögerungsrüge.

(4) ¹Wiedergutmachung auf andere Weise ist insbesondere möglich durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. ²Die Feststellung setzt keinen Antrag voraus. ³Sie kann in schwerwiegenden Fällen neben der Entschädigung ausgesprochen werden; ebenso kann sie ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.

(5) ¹Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. ²Die Klage muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. ³Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage ist der Anspruch nicht übertragbar.

(6) Im Sinne dieser Vorschrift ist

- 1. ein Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe; ausgenommen ist das Insolvenzverfahren nach dessen Eröffnung; im eröffneten Insolvenzverfahren gilt die Herbeiführung einer Entscheidung als Gerichtsverfahren;
- 2. ein Verfahrensbeteiligter jede Partei und jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Verfassungsorgane, der Träger öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit diese nicht in Wahrnehmung eines Selbstverwaltungsrechts an einem Verfahren beteiligt sind.

Auskünfte erteilt:

ROLG Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen
- Pressestelle -
Am Wall 198, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-10207
Mobil: 0178 - 7454439
Fax: 0421/361-17290

mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de